

Kreis Viersen .....	3
86/2019    Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	3
87/2019    Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	4
88/2019    Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	5
89/2019    Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	6
90/2019    Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für den Gewässerausbau „Renaturierung Schwarzbruch“ an den Gewässern Nr. 06.00 und 06.06 des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers in Grefrath .....	7
91/2019    Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für den Gewässerausbau „Sekundäraue Gerberstraße“ durch Renaturierung eines Teilbe-reichs des Gewässers „Pielbach“ (Gewässer Nr. 23.0 des Wasser- und Bodenver-bands der Mittleren Niers) und des Mündungsbereichs des „Dorfer Bach“ (Gewässer Nr. 23.01 des Wasser- und Bodenverbands der Mittleren Niers) in Viersen .....	10
Gemeinde Grefrath.....	13
92/2019    Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Grefrath zum 31.12.2017 und Entlastung des Bürgermeisters.....	13
Stadt Nettetal.....	15
93/2019    19. Änderungssatzung vom 19.12.2018 zur Hauptsatzung der Stadt Nettetal vom 14.09.2005 in der Fassung der 18. Änderungssatzung vom 08.02.2017 .....	15
Gemeinde Niederkrüchten .....	17
94/2019    Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten über die Aufstellung und Auslegung der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes „Vollsortimenter Overhelfelder Straße“ .....	17
Stadt Viersen.....	22
95/2019    Öffentliche Zustellung.....	22
96/2019    Öffentliche Zustellung.....	23
97/2019    Öffentliche Zustellung.....	24
98/2019    Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises .....	25
99/2019    Öffentliche Bekanntmachung im Grundbuchanlegungsverfahren .....	26
100/2019   Entzug Nutzungsrechte Wahlgrabstättenauf den stadteigenen Friedhöfen in Viersen .....	29
Stadt Willich.....	31
101/2019   Öffentliche Zustellung .....	31

Sonstige .....	32
102/2019 Jagdgenossenschaft Grefrath-Ost: Einladung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Grefrath-Ost in Grefrath zu einer öffentlichen Jagdgenossenschaftsversammlung am 11.03.2019.....	32
103/2019 Jagdgenossenschaft Grefrath-Ost: Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Grefrath-Ost für das Geschäftsjahr 2019 / 2020 .....	33
104/2019 Jagdgenossenschaft Bracht: Haushaltssatzung der Jagdgenossenschaft Bracht/Ndrh. für das Geschäftsjahr 2019/20.....	34
105/2019 Einwohner am 31.12.2018 .....	35

## Kreis Viersen

### 86/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 10.12.2018  
- Aktenzeichen 03194446100/sv  
gegen:**

Herrn  
Rafail Kremmydas  
Giesebrechtstr. 25  
45144 Essen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer Telearbeit für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 24.01.2019

Im Auftrag  
Pulter

**87/2019      Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 02.01.2019  
- Aktenzeichen 03194544153/ha  
gegen:**

Herrn  
Mokhtar Janah  
A. Gramsci Viale 105  
I-41049 SASSUOLA (MO)

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 22.01.2019

Im Auftrag  
Pulter

**88/2019      Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 29.01.2019  
- Aktenzeichen 03240781440/le  
gegen:**

Herrn  
Marijn van Kersbergen  
Waddenweg 106  
NL-2651 NJ BERKEL EN RODENRIJS

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 29.01.2019

Im Auftrag  
Pulter

**89/2019      Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1, 10 LZG NRW (Landeszustellungsgesetz Nordrhein-Westfalen) wird der

**Bußgeldbescheid  
der unteren Naturschutzbehörde  
vom 31.01.2019  
- Aktenzeichen 60/2 OWi 1057/18**

***gegen:***

Herrn  
Karl Heinz **Terkatz**  
geboren 05.01.1965  
An der Beek 44a  
41372 Niederkrüchten

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.  
Die öffentliche Zustellung erfolgt daher durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Bauen, Landschaft und Planung - untere Naturschutzbehörde, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 1210 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 14.02.2019  
Im Auftrag  
Niebling

**90/2019      Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
(UVP) für den Gewässerausbau „Renaturierung Schwarzbruch“ an den Gewässern  
Nr. 06.00 und 06.06 des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers in Grefrath**

Der Wasser- und Bodenverband der Mittleren Niers beantragt mit Datum vom 16.08.2018 die Genehmigung eines Gewässerausbaus zur Renaturierung eines Teilbereichs des Gewässers Nr. 06.00 sowie des Gewässers Nr. 06.06 in Grefrath auf Grundstücken in der Gemarkung Grefrath, Flur 40, Flurstücke 9, 209, 308 und 327.

Die geplante Maßnahme umfasst einen ca. 400 m langen Gewässerabschnitt nahe der Kläranlage Grefrath.

Geplant ist eine Revitalisierung der betroffenen Gewässer, die eine Entfaltung neuer Habitate für heimische Flora und Fauna nachhaltig sichert und zur natürlichen Entwicklung der niederrheinischen Fließgewässerlandschaften beiträgt.

Es handelt sich dabei um ein Vorhaben der Nummer 13.18.2, Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 7 UVPG ist für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so wird auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Feststellung, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht, erfolgte nach Beginn des Erlaubnisverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen, Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Naturschutzverbände sowie eigener Informationen.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend:

#### Merkmale des Vorhabens

Das Vorhaben besteht in der Umtrassierung der Gewässer und der Anlage einer Sekundäraue durch Abtragen des Geländes. Der vorhandene Gewässerverlauf wird weitgehend aufgefüllt und das Gewässer durch die neu angelegte Sekundäraue umgeleitet. Durch die großflächige Anlage der Sekundäraue entstehen weitläufige Überflutungs- und Bruchwaldflächen.

#### Standort des Vorhabens

Der Vorhabensbereich liegt in dem durch den Landschaftsplan Nr. 5 „Untere Niers/Tönisberger Höhen“ des Kreises Viersen festgesetzten Landschaftsschutzgebiets „Niersniederung“ (Nr. 2.2.3) und grenzt an das Naturschutzgebiet „Grasheide und Mülhausener Benden“ (Nr. 2.1.1).

Sonstige Gebiete mit besonderer ökologischer Empfindlichkeit (wie z. B. Biotope oder Wasserschutzgebiete) sind durch das geplante Vorhaben nicht berührt.

#### Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Mögliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

- Boden:** Durch das Vorhaben wird im Rahmen der Gewässerverlegung (Abgraben der Aue bzw. Auffüllen des derzeitigen Gewässerprofils) das Schutzgut Boden berührt. Die Bauausführung sieht diverse Minimierungsmaßnahmen vor, so dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.
- Wasser:** Durch die Renaturierung wird eine gewässerstrukturelle und -ökologische Verbesserung des Gewässerbereichs erwartet. Bei der Bauausführung sind Schutzmaßnahmen gegen Gewässerverunreinigungen vorgesehen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind daher weder in Bezug auf Grund- noch auf Oberflächengewässer zu erwarten.
- Luft/Klima:** Aufgrund der Kleinräumigkeit der Maßnahme sowie der kurzen Ausführungsdauer der Bauarbeiten sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
- Tiere:** Durch die Maßnahme wird unter Umständen kurzfristig in den Lebensraum einiger Tiere eingegriffen. Es sind diverse Schutz- und Minimierungsmaßnahmen (zum Beispiel: Begehung vor Baubeginn, falls notwendig Verschieben des Baubeginns) vorgesehen, so dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind.
- Pflanzen:** Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten; Maßnahmen zum Schutz der vorhandenen Gehölze und Baumbestände sind vorgesehen.
- Landschaft:** Potenzielle baubedingte negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind auf die Dauer der Bauzeit beschränkt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
- Kultur-/Sachgüter:** Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
- Mensch:** Geringfügige Belästigungen durch Baulärm und Emissionen der Baustellenfahrzeuge können zeitweise während der Bauphase auftreten. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Die Wirkungsintensität des Eingriffs wird bei sachgemäßer Durchführung der Arbeiten insgesamt als gering eingestuft.

Eventuell erforderliche Nebenbestimmungen werden in die zu erteilende wasserrechtliche Plangenehmigung aufgenommen.

Nach meiner Einschätzung, aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ist mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu rechnen.

Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG stelle ich fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die dieser Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 02162 39-1273 während der Dienstzeiten im Amt für Technischen Umweltschutz und Kreisstraßen der Kreisverwaltung Viersen, Abteilung Kommunaler und Privater Gewässerschutz, Zimmer 2326, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, eingesehen werden.



Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW. 1995 S. 926), zuletzt geändert (neu gefasst) durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370).

Viersen, 25.01.2019

gez.  
Dr. Coenen  
Landrat

**91/2019 Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für den Gewässerausbau „Sekundäraue Gerberstraße“ durch Renaturierung eines Teilbereichs des Gewässers „Pielbach“ (Gewässer Nr. 23.0 des Wasser- und Bodenverbands der Mittleren Niers) und des Mündungsbereichs des „Dorfer Bach“ (Gewässer Nr. 23.01 des Wasser- und Bodenverbands der Mittleren Niers) in Viersen**

Der Wasser- und Bodenverband der Mittleren Niers beantragt mit Datum vom 16.08.2018 die was-serrechtliche Genehmigung eines Gewässerausbaus zur Anlage der "Sekundäraue Gerberstraße" durch Renaturierung eines rund 190 m langen Teilbereichs des Gewässers „Pielbach“ und des Mündungsbereichs des „Dorfer Bach“ nahe der Kreuzung von Gerberstraße und Krefelder Straße in Viersen (Gemarkung Viersen, Flur 3, Flurstücke 9, 45 und 48).

Es handelt sich dabei um ein Vorhaben der Nummer 13.18.2, Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 7 UVPG ist für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so wird auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Feststellung, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht, erfolgte nach Beginn des Erlaubnisverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen, Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Naturschutzverbände sowie eigener Informationen.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend:

#### Merkmale des Vorhabens

Das Vorhaben besteht aus der Verlegung des Pielbachs und der Anlage einer Sekundäraue mit Au-enwald sowie Erhalt von Röhrlichtzonen. Der vorhandene Gewässerverlauf wird weitgehend aufgefüllt und das Gewässer durch die neu angelegte Sekundäraue umgeleitet. Zusätzlich wird die Mündungsstelle des Dorfer Baches in den Pielbach naturnah umgestaltet.

#### Standort des Vorhabens

Der Vorhabenbereich liegt in dem durch den Landschaftsplan Nr. 6 „Mittlere Niers“ des Kreises Viersen unter Nr. 2.2.2 festgesetzten Landschaftsschutzgebiet „Niersniederung“.

Sonstige Gebiete mit besonderer ökologischer Empfindlichkeit (wie z. B. Biotope, Natur- oder Was-serschutzgebiete) sind durch das geplante Vorhaben nicht berührt.

#### Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Mögliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

Boden: Durch das Vorhaben wird im Rahmen der Gewässerverlegung in das Schutzgut Boden berührt. Die Bauausführung sieht diverse Minimierungsmaßnahmen vor, so dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

- Wasser:** Durch die Renaturierung wird eine gewässerstrukturelle und -ökologische Verbesserung des Pielbachs erwartet. Bei der Bauausführung sind Schutzmaßnahmen gegen Gewässerverunreinigungen vorgesehen, so dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind.
- Luft/Klima:** Aufgrund der Kleinräumigkeit der Maßnahme sowie der kurzen Ausführungsdauer der Bauarbeiten sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
- Tiere:** Durch die Maßnahme wird unter Umständen kurzfristig in den Lebensraum einiger Tiere eingegriffen. Es sind diverse Schutz- und Minimierungsmaßnahmen (zum Beispiel: Begehung vor Baubeginn, falls notwendig Verschieben des Baubeginns) vorgesehen, so dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind.
- Pflanzen:** Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten; Maßnahmen zum Schutz der vorhandenen Gehölze und Baumbestände sind vorgesehen.
- Landschaft:** Potenzielle baubedingte negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind auf die Dauer der Bauzeit beschränkt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
- Kultur-/Sachgüter:** Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
- Mensch:** Geringfügige Belästigungen können durch Baulärm und Emissionen der Baustellenfahrzeuge kurzzeitig während der Bauphase auftreten. Die Maßnahmenfläche grenzt an eine stark befahrene Ortsumgehung, mit einer signifikanten Erhöhung von Lärm und Emissionen ist nicht zu rechnen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind durch das Vorhaben also nicht zu erwarten.

Die Wirkungsintensität des Eingriffs wird bei sachgemäßer Durchführung der Arbeiten insgesamt als gering eingestuft.

Eventuell erforderliche Nebenbestimmungen werden in die zu erteilende wasserrechtliche Plangenehmigung aufgenommen.

Nach meiner Einschätzung, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ist mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu rechnen.

Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG stelle ich fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die dieser Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 02162 39-1273 während der Dienstzeiten im Amt für Technischen Umweltschutz und Kreisstraßen der Kreisverwaltung Viersen, Abteilung Kommunalen und Privater Gewässerschutz, Zimmer 2326, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, eingesehen werden.

#### Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW. 1995 S. 926), zuletzt geändert (neu gefasst) durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370).

Viersen, 25.01.2019

gez.  
Dr. Coenen  
Landrat

## Gemeinde Grefrath

### 92/2019      Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Grefrath zum 31.12.2017 und Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Gemeinde Grefrath hat in seiner Sitzung am 11.12.2018 gem. § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666) in der zurzeit gültigen Fassung, den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften sowie den vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises Viersen testierten Jahresabschluss zum 31.12.2017 einschließlich Anhang und Lagebericht festgestellt.

Der Jahresüberschuss des Haushaltsjahres 2017 in Höhe von 2.993.595,71 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Die Ratsmitglieder der Gemeinde Grefrath haben mit Beschluss vom 11.12.2017 dem Bürgermeister gem. § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW die Entlastung für das Haushaltsjahr 2017 erteilt.

Die wesentlichen Positionen der Bilanz zum 31.12.2017 sowie die Gesamtergebnis- und die Gesamtfinanzrechnung des Haushaltsjahres 2017 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### Bilanz zum 31.12.2017

<b>Aktiva</b>		
1.	Anlagevermögen	101.626.890,57 €
2.	Umlaufvermögen	6.335.601,21 €
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	111.542,80 €
<b>Bilanzsumme Aktiva</b>		<b>108.074.034,58 €</b>
<b>Passiva</b>		
1.	Eigenkapital	40.774.908,15 €
2.	Sonderposten	26.089.954,62 €
3.	Rückstellungen	9.992.605,25 €
4.	Verbindlichkeiten	29.403.013,34 €
5.	Passive Rechnungsabgrenzung	1.813.553,22 €
<b>Bilanzsumme Passiva</b>		<b>108.074.034,58 €</b>

#### Ergebnisrechnung 2017

+	Ordentliche Erträge	30.587.153,84 €
-	Ordentliche Aufwendungen	27.365.977,23 €
=	<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>3.221.176,61 €</b>
+	Finanzerträge	470.238,71 €
-	Finanzaufwendungen	697.819,61 €
=	<b>Finanzergebnis</b>	<b>- 227.580,90 €</b>
=	<b>Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b>	<b>2.993.595,71 €</b>
=	<b>Jahresergebnis</b>	<b>2.993.595,71 €</b>

#### Finanzrechnung 2017

+	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	27.904.158,23 €
-	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	24.092.152,34 €

=	<b>Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>3.812.005,89 €</b>
+	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.207.356,30 €
-	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.741.149,11 €
=	<b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>466.207,19 €</b>
=	<b>Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag</b>	<b>4.278.213,08 €</b>
+/-	<b>Saldo aus Finanztätigkeit</b>	<b>- 2.941.212,62 €</b>
=	<b>Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln</b>	<b>1.337.000,46 €</b>
+	Anfangsbestand an Finanzmitteln	3.950.429,44 €
+	Bestand an fremden Bestandsmitteln	69.391,51 €
=	<b>Liquide Mittel</b>	<b>5.356.821,41 €</b>

Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen ist dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde, Viersen gem. § 96 Abs. 2 GO NRW mit Schreiben vom 23.01.2018 angezeigt worden.

Der vollumfängliche Jahresabschluss mit seinen Anlagen (Anhang, Lagebericht, Gesamtergebnisrechnung, Teilergebnisrechnungen, Gesamtfinanzzrechnung, Teilfinanzrechnungen und der volle Wortlaut des Bestätigungsvermerkes) liegt gem. § 96 Abs. 2 GO NRW ab sofort im Rathaus Grefrath, Zimmer 21 während der Dienststunden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Grefrath, den 23.01.2018

Der Bürgermeister  
gez.

Lommetz

## Stadt Nettetal

### 93/2019 19. Änderungssatzung vom 19.12.2018 zur Hauptsatzung der Stadt Nettetal vom 14.09.2005 in der Fassung der 18. Änderungssatzung vom 08.02.2017

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Nettetal am 18.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

1. Die Anlage „Geschäftskreise der Beigeordneten“ gem. § 19 Abs. 1 der Hauptsatzung erhält folgende neue Fassung:

#### „GESCHÄFTSKREIS Erster Beigeordneter

##### **Geschäftsbereich B: Verwaltungs- und Infrastrukturmanagement**

Projektmanagement mit Verwaltung 4.0 und eGovernment  
NetteService mit Organisation/Personal und IT-Service

Krankenhaus

NetteBetrieb (eigenbetriebsähnliche Einrichtung) mit den Bereichen

Zentrale Dienste

Tiefbau

Abwasser

Immobilienmanagement

Baubetriebshof“

#### Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. April 2019 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 19. Änderungssatzung vom 19.12.2018 zur Hauptsatzung der Stadt Nettetal vom 14.09.2005 in der Fassung der 18. Änderungssatzung vom 08.02.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### **Hinweis:**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 19.12.2018

gez.

Wagner

Bürgermeister



# Gemeinde Niederkrüchten

## 94/2019 Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten über die Aufstellung und Auslegung

### der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes „Vollsortimenter Overhetfelder Straße“

#### I. Aufstellungsbeschluss

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) beschlossen, die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes „Vollsortimenter Overhetfelder Straße“ aufzustellen.

Ziel der Planung ist die Errichtung eines Lebensmittelvollsortimenters im Baugebiet „Heineland“ an der Overhetfelder Straße im Ortsteil Elmpt. Die Planung wird im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Elm-124 „Vollsortimenter Overhetfelder Straße“ durchgeführt.

#### Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses der Gemeinde Niederkrüchten zur Aufstellung der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes „Vollsortimenter Overhetfelder Straße“ vom 21.06.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten.

#### II. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018 beschlossen, die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes „Vollsortimenter Overhetfelder Straße“ gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) öffentlich auszulegen.

Durch das Vorliegen eines beachtlichen Verfahrensmangels gemäß § 214 Abs. 1 Nr. 2b) BauGB wird die Wiederholung der öffentlichen Auslegung erforderlich. Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Informationen liegt in der Zeit vom **15. Februar 2019** bis einschließlich **21. März 2019** im Fachbereich II, - Planen, Bauen, Umwelt -, der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstr.19, Zimmer 2, während folgender Dienststunden öffentlich aus:

Montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie mittwochs von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Am Altweiber-Donnerstag, den 28. Februar 2019, ist das Rathaus nur bis 12.00 Uhr geöffnet. Am Rosenmontag, den 04. März 2019, bleibt das Rathaus geschlossen.

Bestandteil der Auslegung sind die Begründung einschließlich Umweltbericht, die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit, die während der o.g. Zeiten eingesehen werden können.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB stehen die Unterlagen zu diesem Flächennutzungsplanverfahren auf der Homepage der Gemeinde Niederkrüchten zum Download zur Verfügung:

([www.niederkruechten.de](http://www.niederkruechten.de) -> *Wirtschaft & Wohnen* -> *Planen & Bauen* -> *Aktuelle Planverfahren*)

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung bei der o.g. Dienststelle schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Zu diesem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung wurde ein Umweltbericht erstellt. Dieser enthält Ausführungen zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Gesundheit, Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft und Klima, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

1. Gutachterliche Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Prognose) unter Berücksichtigung der Bestandssituation und von Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Schutzgut	Fachgutachten	Thematischer Bezug
Mensch und Gesundheit	Schalltechnische Untersuchung zu den Bebauungsplänen Elm-83, 1. Änderung und Elm-124  Verkehrstechnische Untersuchung zu den Bebauungsplänen Elm-83, 1. Änderung und Elm-124	Aussagen zu betriebsbedingten Lärmemissionen sowie Lärmemissionen des anlagenbezogenen Verkehrs des Vollsortimenters  Aussagen zu den Auswirkungen des erhöhten Verkehrsaufkommens
Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt	Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe I - Screening)	Keine Hinweise zur Betroffenheit planungsrelevanter Arten

2. Umweltbericht (ohne die vorliegenden umweltrelevanten Informationen aus Fachgutachten, Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Eingaben der Bürger), Umweltbezogene Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Schutzgut	Umweltbericht	Thematischer Bezug
Mensch und Gesundheit		Aussagen zu betriebsbedingten Lärmemissionen sowie Lärmemissionen des anlagenbezogenen Verkehrs des Vollsortimenters  Aussagen zu den Auswirkungen des erhöhten Verkehrsaufkommens
Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt		Keine Hinweise zur Betroffenheit planungsrelevanter Arten, Lebensraumfunktion

Boden		Bodenfunktionen, Grundwasserneubildung, Versiegelung
Fläche		Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen
Wasser		Grundwasserneubildung
Luft und Klima		Kleinklima
Landschaft		Landschaftsbild, Ersatzpflanzungen
Kultur- und Sachgüter		Kulturlandschaft, Bodendenkmäler
<b>Schutzgut</b>	<b>Behörde oder TöB</b>	<b>Thematischer Bezug</b>
Mensch und Gesundheit	<p>Stellungnahme des Kreises Viersen aus der frühzeitigen Trägerbeteiligung</p> <p>Stellungnahme des Landesbetriebes Straßen.NRW aus der förmlichen Trägerbeteiligung</p> <p>Stellungnahme des Kreises Viersen aus der förmlichen Trägerbeteiligung</p>	<p>Hinweis zur verkehrliche Erschließung, fehlendes Immissionsgutachten</p> <p>Bewertung von Verkehrsknotenpunkten</p> <p>Verkehrliche Erschließung</p>
Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt	<p>Stellungnahme des Kreises Viersen aus der frühzeitigen Trägerbeteiligung</p> <p>Stellungnahme des Kreises Viersen aus der förmlichen Trägerbeteiligung</p>	<p>fehlende Artenschutzprüfung</p> <p>Umgang mit Feldvogelarten</p>
Boden	<p>Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW aus der frühzeitigen Trägerbeteiligung</p> <p>Stellungnahme des Kreises Viersen aus der frühzeitigen Trägerbeteiligung</p>	<p>Erdbebengefährdung, Bodenbeschaffenheit, vorsorgender Bodenschutz</p> <p>Kampfmittel, Bodenbeschaffenheit</p>

	Stellungnahme des Kreises Viersen aus der förmlichen Trägerbeteiligung	Bodenschadverdichtungen
Landschaft	<p>Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf aus der frühzeitigen und förmlichen Trägerbeteiligung</p> <p>Stellungnahme des Kreises Viersen aus der frühzeitigen Trägerbeteiligung</p> <p>Stellungnahme der Landwirtschaftskammer aus der förmlichen Trägerbeteiligung</p>	<p>Hinweis zur Art von Ausgleichsmaßnahmen, keine Betroffenheit einer ordnungsbehördlichen Verordnung</p> <p>Keine Betroffenheit des Landschaftsplanes, Eingriffs-Ausgleichsregelung</p> <p>Art der Kompensationsmaßnahmen</p>
Kultur- und Sachgüter	<p>Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf aus der frühzeitigen und der förmlichen Trägerbeteiligung</p> <p>Stellungnahme des Landschaftsverbands Rheinland aus der förmlichen Trägerbeteiligung</p>	<p>Keine Betroffenheit von Bau- und Bodendenkmälern</p> <p>Betroffenheit von Kulturlandschaften</p>

Aus der Öffentlichkeit liegen keine Stellungnahmen vor.

### Hinweise

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde Niederkrüchten deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Flächennutzungsplanänderung nicht von Bedeutung ist. Über die fristgerecht vorgebrachten Anregungen beschließt der Rat der Gemeinde Niederkrüchten.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG ist gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Abgrenzung des Planentwurfes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

Niederkrüchten, den 31.01.2019  
 Der Bürgermeister  
 gez. Wassong



## Stadt Viersen

### 95/2019 Öffentliche Zustellung

Der an Alan Dawid Jurewicz, ohne festen Wohnsitz, gerichtete Gebührenbescheid vom 22.01.19 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden. Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 01.02.19

Die Bürgermeisterin  
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz  
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –  
Im Auftrag  
gez. Rommelrath

**96/2019      Öffentliche Zustellung**

Der an Hans Dieter Schneider, ohne festen Wohnsitz, gerichtete Gebührenbescheid vom 08.01.19 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden. Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 01.02.19

Die Bürgermeisterin  
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz  
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –  
Im Auftrag  
gez. Rommelrath

**97/2019      Öffentliche Zustellung**

Der an Ionel Ungureanu, zuletzt wohnhaft Ro-bl821 Jud VS Mab.lasi, Str. Orientului 19 , gerichtete Gebührenbescheid vom 16.01.19 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden. Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 01.02.19

Die Bürgermeisterin  
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz  
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –  
Im Auftrag  
gez. Rommelrath



## 98/2019      Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der von der Stadtverwaltung Viersen für Frau Anne Lackmann am 12.07.2017 ausgestellte **Dienstausweis Nr. 377** ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit als ungültig erklärt.

Viersen, 22.01.2019

Sabine Anemüller  
Bürgermeisterin

**99/2019      Öffentliche Bekanntmachung im Grundbuchanlegungsverfahren**

Die Stadt Viersen hat beantragt für das Grundstück Gemarkung Viersen, Flur 147, Flurstück 437, das Grundbuch anzulegen. Bei dem Flurstück handelt es sich um eine Teilfläche des Hammer Bach, angrenzend an die Straße Am Haskamp, 41745 Viersen, für welches zz. kein Grundbuch angelegt ist, weil gemäß § 3 Absatz 2 der Grundbuchordnung u. a. Wasserläufe nur auf Antrag des Eigentümers oder eines Berechtigten ein Grundbuchblatt erhalten. Das Flurstück ist in beigefügtem Lageplan gelb kenntlich gemacht.

**Geschäfts-Nr.:**

**V-1147-121**

Bitte bei allen Schreiben  
angeben!



## **Amtsgericht Viersen**

### **Bekanntmachung**

Die Stadt Viersen hat am 03.12.2018 beantragt, für das ausgebuchte in der Gemarkung Viersen liegende Grundstück

Flur 147 Flurstück 437

das Grundbuch anzulegen und den Antragsteller als Eigentümer einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Viersen, Dülkener Straße 5, 41747 Viersen, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Viersen, 13.12.2018  
Amtsgericht

Ix  
Rechtspfleger

**Ausgefertigt**

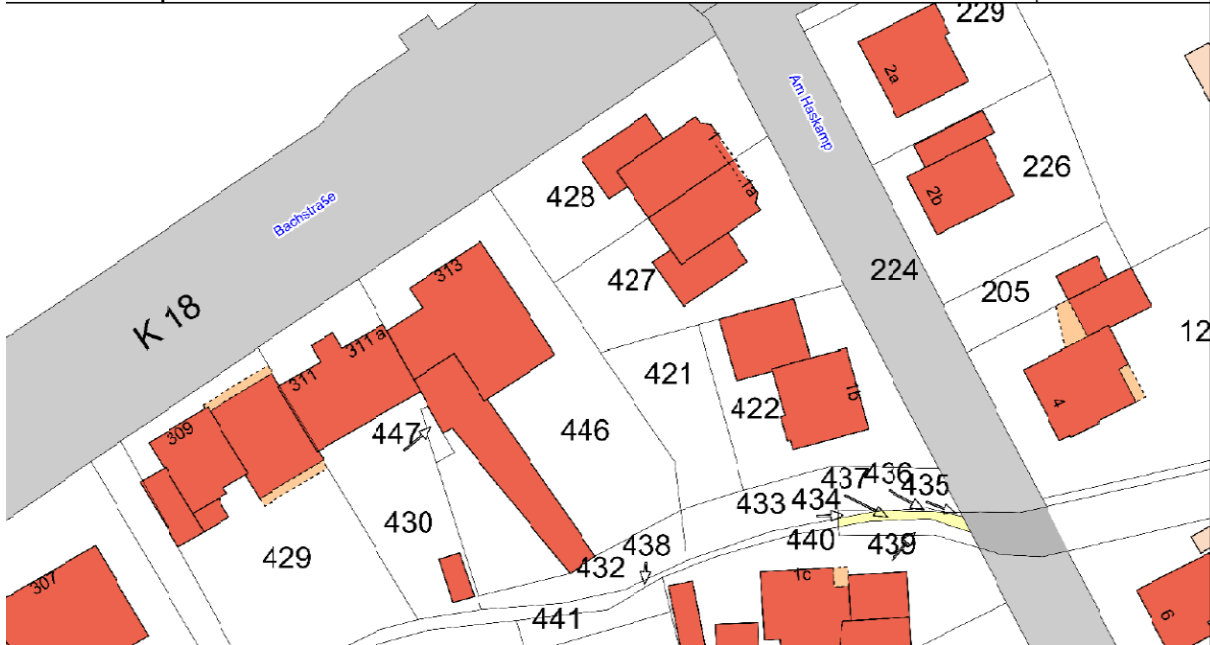
(Mock) Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



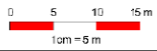


Gemarkung Viersen, Flur 147, Flurstück 437

Datum: 21.01.2019



Maßstab 1 : 500



## 100/2019 Entzug Nutzungsrechte Wahlgrabstätten auf den stadteigenen Friedhöfen in Viersen

Die Nutzungsrechte an den nachfolgend aufgeführten Wahlgrabstätten sind abgelaufen. Die derzeitigen Nutzungsberechtigten sind nicht zu ermitteln.

Nach § 15 Abs. 4 der Satzung betreffend die Ordnung auf den stadteigenen Friedhöfen in Viersen – Friedhofssatzung - wurde durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch eine Tafel auf der Grabstätte auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hingewiesen.

Ein möglicher Wiedererwerb des Nutzungsrechtes wurde nicht beantragt.

Die Nutzungsrechte an den unten aufgeführten Wahlgrabstätten sind somit erloschen. Die Verantwortlichen für diese Grabstätten werden gebeten, innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Grabmal oder sonstige Baulichkeiten zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist gehen nicht abgeräumte Grabaufbauten in das Eigentum der Stadt Viersen über.

### Friedhof Löh

Block Nr.	Grab Nr.	Name der/s Nutzungsberechtigten
1	76-77	Ingeborg Platen, Dülkener Str. 84 b, 41747 Viersen
22	142-143	Hans-Joachim Kusche, Heinrich-Brahms-Str. 2, 27578 Bremerhaven
23	196	Rosemarie Seelig, Mathilde-Kaiser-Str. 25, 45138 Essen
24	236	Günter Pagel, Wiesenstr. 26, 41748 Viersen
30	163-164	Dieter Nyssen, Rektoratstr. 8, 41747 Viersen
43	48	Ilse Köhler, Carl-Von-Ossietzky-Str. 2, 41747 Viersen
47	96	Paula Houben, Bergstr. 23, 41749 Viersen
52	7-8	Ernst-Dieter Kreitz, Limburger Str. 49, 41849 Wassenberg
66	134-135	Marianne Faßbender, Franziskaner Str. 24, 41063 Mönchengladbach
67	237	Anna Gröters, Am Kronenfeld 10, 41748 Viersen
73	20	Therese Schmitz, Rahserstr. 75, 41748 Viersen
73	43	Frieda Wiggers, Schanzweg 1, 41748 Viersen
73	44	Maria Linken, Helenenstr. 27, 41748 Viersen
73	68	Else Mühlenbruch, Am Spuekpäsch 8, 41749 Viersen
73	70	Hannelore Rinckens, Kölnische Str. 7, 41747 Viersen
73	72	Edelgard Saßen, Heierstr. 17, 41747 Viersen

### Friedhof Dülken

Block Nr.	Grab Nr.	Name der/s Nutzungsberechtigten
10	333	Johanna Schaath, Danziger Str. 58, 41366 Schwalmtal
23	422-424	Gisela Hauptmanns, Buscher Weg 5, 41751 Viersen
44	19-20	Peter Jansen, Martin-Luther-Str. 8, 41751 Viersen

### Friedhof Süchteln

Block Nr.	Grab Nr.	Name der/s Nutzungsberechtigten
A XX b	27	Gertrud Bäumges, Weberstr. 25, 41749 Viersen
52	17-18	Hedwig Nehls, Bruchstr. 109, 41749 Viersen
52	23	Susanne Welter, Hochstr. 74, 41749 Viersen
52	24-25	Christiane Sturm, Marschowitzer Str. 43, 87600 Kaufbeuren-Neugablonz
52	48-49	Elisabeth Schöttler, Grevenbroicher Str. 6, 41748 Viersen

**Friedhof Boisheim**

<b>Block Nr.</b>	<b>Grab Nr.</b>	<b>Name der/s Nutzungsberechtigten</b>
I	79-80	Helene Klinkhamels, Keplerweg 17, 41751 Viersen
VI	47-48	Therese Beeckmann, Raiffeisenstr. 13, 41751 Viersen

Viersen, den 24.01.2019  
Stadt Viersen  
Die Bürgermeisterin  
Im Auftrag  
gez. Hühnerbein

## Stadt Willich

### 101/2019 Öffentliche Zustellung

Der Gewerbesteuerbescheid vom 24.01.2019 sowie der Gewerbesteuer-Zinsbescheide vom 24.01.2019 für folgenden Steuerpflichtigen

- Firma Swiss Finance Asset Management & Trust AG, Zuger Strasse 36, CH-6318 Walchwil (Schweiz)

wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen.

Der vorgenannte Bescheid kann im Geschäftsbereich Zentrale Finanzen, Hauptstraße 6, 47877 Willich-Neersen, Vorwerk I, Zimmer 12, eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Willich, den 24.01.2019

Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Poos-Zurheide

## Sonstige

**102/2019 Jagdgenossenschaft Grefrath-Ost:**

**Einladung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Grefrath-Ost in Grefrath zu einer öffentlichen Jagdgenossenschaftsversammlung am  
11.03.2019**

Hiermit lade ich die Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Grefrath-Ost in Grefrath zu einer öffentlichen Jagdgenossenschaftsversammlung ein, die am

**Montag, 11. März 2019, 20.00 Uhr  
in der Bahnhofsgaststätte Mülhausen, Hauptstraße**

stattfindet.

**Tagesordnung:**

1. Verlesen der Niederschrift der letzten Genossenschaftsversammlung
2. Geschäftsbericht
3. Kassenbericht
4. Bericht der Rechnungsprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Beschluss der Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2018/2019
7. Wahl von zwei Rechnungsprüfern und deren Stellvertreter
8. Erlass der Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2019/2020
9. Beschluss des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr 2019/2020
10. Verteilung der Erträge an die Jagdgenossen
11. Verschiedenes

**Die Jahreshauptversammlung 2019 hatte beschlossen, dass zum Abschluss der diesjährigen Versammlung ein gemeinsames Essen stattfinden wird.**

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß

- a) keine besondere Einladung zu dieser Versammlung an die außerhalb der Gemeinde Grefrath wohnenden Jagdgenossen ergeht,
- b) die Jagdgenossenschaftsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Jagdgenossen beschlußfähig ist,
- c) jeder Jagdgenosse sich durch eine volljährige geschäftsfähige Person unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen kann; der bevollmächtigte Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten.

Gez.  
Fasselt-Jorissen

Vorsitzende



**103/2019 Jagdgenossenschaft Grefrath-Ost:****Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Grefrath-Ost für das Geschäftsjahr 2019 / 2020**

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Grefrath-Ost für das Geschäftsjahr 2019 / 2020 liegt aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV NW 1995 S. 2) – in der z.Z. geltenden Fassung - in der Zeit vom 11. Februar bis 25. Februar 2019 während der Dienststunden im Rathaus Grefrath, Rathausplatz 3, Zimmer 35, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes können die Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Grefrath-Ost ab dem 11. Februar 2019 innerhalb einer Frist von 14 Tagen Einwendungen erheben. Diese können schriftlich an den Jagdvorstand oder mündlich beim Schriftführer, Rathaus Grefrath, Zimmer 35, zur Niederschrift erklärt werden. Über die Einwendungen beschließt die Jagdgenossenschaft in öffentlicher Sitzung, die am 11. März 2019 in der Bahnhofsgaststätte Mülhausen, Hauptstraße, stattfindet.

Grefrath, den 24.01.2019

Gez.  
Fasselt-Jorissen  
Vorsitzende des Jagdvorstandes

**104/2019    Jagdgenossenschaft Bracht:**  
**Haushaltssatzung der Jagdgenossenschaft Bracht/Ndrh. für das Geschäftsjahr**  
**2019/20**

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1978 (GV NW S. 318) hat die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Bracht/Ndrh. am 13. Januar 2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2019/20 wird in der

Einnahme auf	28.560,-- EURO
Ausgabe auf	28.560,-- EURO

festgesetzt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2019/20 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 11. März bis zum 22. März 2019 während der Dienststunden (montags-freitags von 8.30-12.30 Uhr und montags, dienstags, mittwochs und donnerstags von 15.00 Uhr) im Rathaus Brüggen, Klosterstraße 38, Zimmer 301 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

41379 Brüggen, den 13. Januar 2019

Der Jagdvorstand

Heiner Meevissen  
Vorsitzender

Dieter Jakobs  
Beisitzer

Niklas Meerts  
Beisitzer

**105/2019 Einwohner am 31.12.2018****Einwohner am 31. Dezember 2018**

Eigene Fortschreibung der Bevölkerung (Basis: Meldung der Einwohnermeldeämter )

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	15.771	7.677	8.094
Gemeinde Grefrath	14.802	7.238	7.564
Stadt Kempen	34.803	16.933	17.870
Stadt Nettetal	42.781	21.189	21.592
Gemeinde Niederkrüchten	15.562	7.733	7.829
Gemeinde Schwalmatal	18.994	9.320	9.674
Stadt Tönisvorst	29.231	14.295	14.936
Stadt Viersen	77.024	37.353	39.671
Stadt Willich	50.626	24.719	25.907
<b>Kreis Viersen</b>	<b>299.594</b>	<b>146.457</b>	<b>153.137</b>

# Amtsblatt KREIS VIERSEN

Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen  
Postvertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

**Herausgeber:** Der Landrat des Kreises Viersen  
- Amt für Personal und Organisation -  
Rathausmarkt 3,  
41747 Viersen  
Tel.: (02162) 39 - 1755

**E-Mail:** [amtsblatt@kreis-viersen.de](mailto:amtsblatt@kreis-viersen.de)

**Erscheinungsweise:** Alle 14 Tage

**Topographisches Landeskartenwerk:**

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung  
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

**Bezug:** Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

**Kündigung:** Nur zum Jahresende, sie muss bis  
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

**Verantwortlich für den Inhalt:** Landrat Dr. Andreas Coenen

**Druck:** Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen